

## **Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil**

| <b>Gremium</b>                   | <b>Datum</b> |
|----------------------------------|--------------|
| Bezirksvertretung 1 (Innenstadt) | 15.03.2012   |

### **Rechtliche Möglichkeiten zur Veröffentlichung von Verträgen mit privaten Unternehmen**

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat mit Anfrage AN/2248/2011 bei der Verwaltung angefragt, welche rechtlichen Möglichkeiten zur Veröffentlichung von Verträgen mit privaten Unternehmen bestehen. Aufgrund unterschiedlicher Ereignisse der jüngeren Geschichte sei das Bedürfnis nach Transparenz in Köln besonders groß. Die Möglichkeit der Einsicht in Verträge der öffentlichen Hand mit privaten Unternehmen würde diesem Rechnung tragen.

Diese Anfrage kann seitens der Verwaltung wie folgt beantwortet werden:

Grundsätzlich besteht ein Anspruch auf Einsichtnahme in Verträge mit privaten Unternehmen nach Abschluss der Vertragsverhandlungen. Dieser Anspruch besteht dann nicht, wenn die Verträge schutzwürdige Unternehmensdaten enthalten und die Schutzinteressen des Unternehmens das Allgemeininteresse an einer Veröffentlichung überwiegen.

Nach dem Informationsfreiheitsgesetz NRW (IFG NRW) hat jede natürliche Person ohne Angabe von Gründen Anspruch auf Zugang zu den bei der Stadt Köln als öffentlicher Stelle vorhandenen amtlichen Informationen. Hierzu gehören grundsätzlich auch Verträge mit privaten Unternehmen.

Abgeschlossene Verträge sind nicht schon wegen ihrer in der Regel privatrechtlichen Ausgestaltung vom Anwendungsbereich des IFG NRW ausgeschlossen. Das IFG NRW gilt nach seinem § 2 für die Verwaltungstätigkeit u.a. der Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen der Gemeinden, und zwar unabhängig davon, ob sie sich bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Handlungsformen bedienen.

Vertragsverhandlungen sind jedoch bei Geheimhaltungsbedürftigkeit durch § 7 IFG NRW (Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses) von einem Informationsanspruch ausgenommen.

Vor Weitergabe eines Vertrages / Vertragsteils ist jedoch im Einzelfall substantiiert abzuklären, ob und inwieweit private Schutzinteressen insbesondere in Form von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen einem Einsichts-/Veröffentlichungsanspruch entgegenstehen.

Nach § 8 Satz 1 IFG NRW ist der Antrag auf Informationszugang abzulehnen, soweit durch die Übermittlung der Information ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart wird und dadurch ein wirtschaftlicher Schaden entsteht.

Als schützenswerte Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse werden alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge verstanden, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse habe.

Betriebsgeheimnisse umfassen vornehmlich technisches Wissen im weitesten Sinne; Ge-

geschäftsgeheimnisse zielen auf den Schutz kaufmännischen Wissens und betreffen alle Kon-ditionen, durch welche die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Unternehmens nachhaltig be-stimmt werden können (etwa Umsätze, Ertragslagen, Geschäftsbücher, Kundenlisten, Be-zugsquellen, Konditionen, Geschäftsverbindungen, Marktstrategien, Unterlagen zur Kredit-würdigkeit, Kalkulationsunterlagen).

Ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse fehlt, wenn die Offenlegung der Information nicht geeignet ist, technisches oder kaufmännisches Wissen den Marktkonkurrenten zugänglich zu machen und so die Wettbewerbsposition des Unternehmens nachteilig zu beeinflussen.

Unabhängig vom Vorliegen eines Geschäftsgeheimnisses gewährleistet § 8 IFG NRW keinen aus-nahmslosen Schutz vor der Preisgabe von Geschäftsgeheimnissen. Nach § 8 Satz 3 IFG NRW gilt dieser Schutz dann nicht, wenn die Allgemeinheit ein überwiegendes Interesse am Informationszu-gang hat und der eintretende Schaden nur geringfügig wäre.

Hier bedarf es einer konkreten Interessenabwägung zwischen dem grundrechtlich geschützten Ge-schäftsgeheimnis des privaten Vertragspartners und dem öffentlichen Interesse an einer Offenlegung. So hat das OVG NRW z.B. entschieden, dass im Falle von Cross-Border-Leasing-Verträgen von An-lagen zur Abwasserbeseitigung aufgrund des Gemeinwohlbezugs des Geschäfts und der erheblichen Auswirkungen auf den kommunalen Haushalt ein überwiegendes Interesse der Allgemeinheit gege-ben ist und Anspruch auf Zugang zu den vertraglichen Informationen besteht (vgl. § 8 Satz 3 IFG NRW (Beschl. v. 03.05.2010 – 13a F 31/09).

Umgekehrt besteht z.B. kein umfassender Anspruch auf Offenlegung, wenn ein in einem Vergabever-fahren unterlegener Bieter nach IFG Informationen verlangt. Er hat Anspruch auf Einsicht in den Ver-gabevermerk der Stadt, nicht aber auf Zugang zu solchen Informationen, die Rückschlüsse auf die wirtschaftliche Situation eines anderen Unternehmers ermöglichen, der sich an der Vergabe beteiligt hat (VG Münster 02.10.2009 – 1 K 2144/08).